



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit Ahrensfelde (Stand: 30.11.2018)

### **§1 Abschluss des Vertrages und Leistungen**

Teilnahmeberechtigt sind Kinder und Jugendliche der Altersstufen, die im entsprechenden Veranstaltungsflyer angegeben sind. Abweichungen bis zu einem Jahr sind möglich, sofern Plätze vorhanden sind. Die Teilnahme von Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen oder besonderen Bedürfnissen muss mit der Jugendkoordination auf einen möglichen erhöhten Hilfebedarf abgesprochen werden. Mit der Anmeldung bieten Sie uns den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich mittels Anmeldebogen postalisch oder per Email vorgenommen werden. Nach Vertragsabschluss wird eine Bestätigung zugesandt, die zugleich Rechnung ist.

### **§2 Zahlungsbedingungen und soziale Ermäßigung**

Mit Erhalt der Bestätigung erhalten Sie eine Information, ggf. mit den Kontodaten des AWO Kreisverbandes Bernau e.V. Bei Fahrten wird bis spätestens 28 Tage vor Reiseantritt die Zahlung des Teilnehmer/-innenbeitrages fällig. Geraten Sie mit der Zahlung des Reisepreises um mehr als 7 Tage in Verzug, behält sich die Jugendkoordination vor, vom Vertrag nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung zurückzutreten. In diesem Fall können Sie mit Rücktrittskosten entsprechend des §4 belastet werden.

Anträge auf Ermäßigung aus sozialen Gründen stellen Sie bitte bei der Jugendkoordination. Individuelle Lösungen zur Ermöglichung einer Teilnahme für jedes Kind werden zwischen den Personensorgeberechtigten und der Jugendkoordination ausgehandelt. Ratenzahlungen sind nach Erhalt der Bestätigung zu beantragen und werden mit Ihnen individuell verbindlich so geregelt, dass die letzte Rate mit Reiseantritt fällig wird.

### **§3 Leistungsänderungen**

Der Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der für das Angebot gültigen Ausschreibung im Flyer und auf unserer Webseite, aus dem Ihnen vor Vertragsanbahnung übermitteltem Formblatt zur Reisedurchführung sowie dem Bestätigungsschreiben.

Änderungen einzelner Leistungen vom Inhalt der Beschreibung, die notwendig werden und nicht von uns wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Aktivität nicht beeinträchtigen. Die Jugendkoordination ist verpflichtet, den/der Anmelder/-in über wesentliche Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Leistung ist der/die Teilnehmer/-in berechtigt, ohne Entgelt vom Vertrag zurückzutreten. Der/die Anmelder/-in hat diese Rechte



unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach der Erklärung der Jugendkoordination über die Änderung der Leistung diesem gegenüber geltend zu machen. Dem/der Anmelder/-in steht es frei nachzuweisen, dass er/sie an der Einhaltung der Frist unverschuldet verhindert war. Bei witterungsbedingten Leistungsausfällen bieten wir Ersatzangebote.

#### **§4 Rücktritt vom Vertrag**

Sie können jederzeit von der Aktivität zurücktreten. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung. Dies sollten Sie möglichst schriftlich tun. Jede Abmeldung verursacht uns zusätzliche Arbeit und Kosten. Deshalb können wir folgenden angemessenen Ersatz über eine pauschalisierte Rücktrittsgebühr erheben:

bis 31 Tage vor Beginn	20 %
bis 15 Tage vor Beginn	35 %
bis 7 Tage vor Beginn	50 %
bis 1 Tag vor Beginn	75 %
bei Nichtantritt	80 %

Die Berechnung der Pauschalsätze berücksichtigt die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich anderweitige Verwendung der Leistungen. Es steht Ihnen frei, uns nachzuweisen, dass unsere Aufwendungen geringer waren. Für Fahrten gilt: Tritt der/die Teilnehmer/-in ohne vorherige Rücktrittserklärung die Fahrt nicht an, so gilt dies als am Abreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag. Nichtzahlung des Teilnehmer/-innenbeitrages stellt in keinem Fall eine Rücktrittserklärung dar. Stellen Sie eine Ersatzperson, so entstehen Ihnen keine zusätzlichen Kosten. Wir können der Teilnahme der Ersatzperson widersprechen, wenn sie den besonderen Erfordernissen der Reise nicht genügt oder wenn gesetzlich/behördliche Vorschriften entgegenstehen. In diesem Fall gelten die o. g. Rücktrittsgebühren. Nehmen Sie einzelne Leistungen z.B. infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) nicht in Anspruch, so werden wir uns bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Umbuchungen verursachen bei uns zusätzliche Kosten.

#### **§5 Kündigung wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmer/-innenzahl**

Die Jugendkoordination kann bei Nichterreichens einer in der konkreten Ausschreibung genannten Mindestteilnehmer/-innenzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmer/-innenzahl wird in der Buchungsbestätigung angegeben oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Ausschreibung Bezug genommen.
- b) Die Jugendkoordination ist verpflichtet, dem/der Teilnehmer/-in oder dem/der Gruppenauftraggeber/-in als dessen Vertreter/-in gegenüber die Absage der Aktivität unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die sie wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmer/-innenzahl nicht durchgeführt wird.
- c) Der Rücktritt durch die Jugendkoordination muss spätestens wie folgt erklärt werden:



20 Tage bei einer Reise von mehr als sechs Tagen

7 Tage bei einer Reise von 2 bis 6 Tagen

48 Stunden bei einer Reise von weniger als 2 Tagen.

Bereits gezahlte Kosten werden rückerstattet.

### **§6 Kündigung aus Gründen, die den/der Teilnehmer/-in betreffen**

Wir können nach Beginn der Aktivität den Vertrag kündigen, wenn ein/e Teilnehmer/-in die vertragsgerechte Durchführung der Aktivität nachhaltig gefährdet oder wenn er/sie sich in solchen Maßen vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt oder im Interesse der Sicherheit notwendig ist (z.B. Diebstahl, Fremd- und Eigengefährdung, Gewalt, Bedrohung, Drogenbesitz, asoziales Verhalten, Mobbing, unerlaubtes Entfernen, ausländerfeindliche, rechtsradikale, sexistische Äußerungen und Handlungen, Straftatbestände). Der/die Teilnehmer/-in wird von einem der beiden Jugendförder/-innen verwarnet. Ändert sich sein Verhalten nicht, werden wir uns mit den Personensorgeberechtigten in Verbindung setzen und das weitere Verfahren abstimmen. Die Entscheidung zur Abreise/Abholung trifft in jedem Fall in Abstimmung mit den Jugendförder/-innen die Jugendkoordination. Diese kann auf Grund der Schwere des Vorfalls auch eine sofortige Abholung ohne vorherige Verwarnung entscheiden. Kündigen wir den Vertrag aus oben genannten individuellen Gründen des/der Teilnehmer/-in, so behalten wir den Anspruch auf den Preis. Muss der/die Teilnehmer/-in aus bereits erwähnten Gründen abgeholt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Personensorgeberechtigten zu tragen. Sollte der/die Teilnehmer/-in nicht abgeholt werden, wird er/sie einer Behörde (z.B. Jugendamt oder Polizei) übergeben. Die Kosten dafür tragen die Personensorgeberechtigten. Eine Resterstattung aus nicht in Anspruch genommenen Leistungen entfällt.

### **§7 Mangelkündigung und Mitwirkungspflichten**

Der/die Teilnehmer/-in ist verpflichtet, einen aufgetretenen Mangel unmittelbar bei einem/einer Betreuer/-in anzuzeigen. Er/sie hat eventuelle Schäden gering zu halten und zu vermeiden. Verliert die Aktivität wegen eines Mangels erheblich ihren Wert oder den vorausgesetzten Nutzen oder wird dieser erheblich gemindert, so können Sie den Vertrag kündigen. Zuvor müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfe gewähren, soweit sie nicht unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des/der Teilnehmer/-in gerechtfertigt wird. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistungen hat der/die Teilnehmer/-in innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Fahrt gegenüber der Jugendkoordination geltend zu machen. Ansprüche des Teilnehmers/der Teilnehmerin nach § 651 i BGB, ausgenommen solcher wegen Körper- und Gesundheitsschäden, verjähren in zwei Jahren. Alle übrigen Ansprüche unterliegen der gesetzlichen Verjährung. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Fahrt gemäß Vertrag enden sollte.



## **§8 Haftung**

Wir verpflichten uns Ihnen gegenüber im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für eine gewissenhafte Vorbereitung der Fahrten, für eine sorgfältige Auswahl und Schulung der Betreuer/-innen und die gewissenhafte Überwachung der Kooperationspartner/-innen und Leistungsträger/-innen, die Richtigkeit des Leistungsumfanges in der Ausschreibung und das ordnungsgemäße Erbringen der vertraglich vereinbarten Leistungen. Die vertragliche Haftung der Jugendkoordination für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Preis beschränkt,

1. soweit ein Schaden des/der Teilnehmer/-in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
2. soweit die Jugendkoordination für einen dem/der Teilnehmer/-in entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Verschuldet ein/e Teilnehmer/-in einen Schaden, so haftet der/die Verursacher/-in im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Mehrere Schadensverursacher/-innen haften gemeinschaftlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Sie erhalten eine Schadensmeldung innerhalb einer Frist von vier Wochen. Wir empfehlen eine Haftpflichtversicherung. Wir weisen Sie darauf hin, dass das Fahrrad Fahren und Skaten nur mit Helm und beim Skaten mit zusätzlicher Schutzausrüstung für Ellenbogen und Knie gestattet ist, welches Sie bitte mitgeben. Sollte dies nicht mitgegeben werden, gehen wir davon aus, dass Sie das Fahrrad Fahren und Skaten auch ohne Helm bzw. ohne Schutzausrüstung gestatten. Sie gestatten uns, dass Ihr Kind, (z. B. Arztbesuch oder Fahrten zu Programmbausteinen) in Fahrzeugen des AWO Kreisverbandes Bernau e. V. oder des SV Grün-Weiß Ahrensfelde e.V. mitfahren darf.

## **§9 Versicherungen: Haftpflicht, Unfall**

Empfohlen wird eine Haftpflichtversicherung für Schäden, die Kinder der Jugendkoordination, Dritten oder der Unterkunft zufügen. Alle Teilnehmer/-innen sind während Ferienfahrten über das Jugendhaus Düsseldorf unfallversichert. In den Jugendclubs und bei sonstigen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit Ahrensfelde besteht ein Versicherungsschutz über die BGW – eine gesetzliche Unfallversicherung für nichtstaatliche Einrichtungen im Gesundheitsdienst und der Wohlfahrtspflege.

## **§10 Verwendung von Personenabbildungen**

Das Recht am eigenen Bild beruht auf dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 1 und 2 Grundgesetz) und ist im Kunsturhebergesetz (KUG) sowie weiterhin in der DSGVO geregelt. Es handelt sich dabei um ein Persönlichkeitsrecht zum Schutz vor ungewollter Verbreitung oder öffentlicher Darstellung von Personenabbildungen. Der AWO Kreisverband Bernau e. V. beabsichtigt Personenabbildungen der Angebote und deren Teilnehmer/-innen (mit und ohne Angabe des Namens und der Einrichtung) ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Jugendarbeit Ahrensfelde in Print- und Webmedien zu nutzen.



Wir werden Personenabbildungen nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung (siehe S. 41), die jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann, nutzen.

### **§11 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.